

Die Geschäftsführung
(Verfasser: Doliwa / Ripke)
Ergänzung: Kalugin

Delmenhorst, 12.12.2022

Regelung für das Jobcenter Delmenhorst Nr. 2/2016 **(Stand 06.12.2022 / 5. Ergänzung)**

Thema Arbeitszeitaufstockungszuschuss (AAZ) bei Umwandlung eines Minijobs in eine Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung bzw. einer Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung

Rechtsgrundlage

§16f SGB II Freie Förderung

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.
- (2) Die Ziele der Leistung sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für
 1. Langzeitarbeitslose und
 2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, dass Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zielsetzung

Im Rahmen des § 16f SGB II wird eine zusätzliche Förderleistung als pauschalisierte Einzelfallförderung geschaffen. Arbeitgebern soll ein Anreiz geboten werden, einen Minijob in eine Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung oder eine Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung umzuwandeln.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB), die einen Minijob oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, haben sich oft damit eingerichtet. Arbeitgeber sollen dazu ermuntert werden, das Potenzial dieser Beschäftigten mehr auszuschöpfen. Zusätzlich sinken bei erfolgreicher Aufstockung die durch das Jobcenter zu leistenden passiven Geldleistungen.

Um das neue Arbeitsverhältnis möglichst nachhaltig zu begründen und die Höhe des Aufstockungsbetrages des Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses gestaffelt in zwei Raten; nach Eingang des Arbeitsvertrages zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns und nach zwölf Monaten ununterbrochener Beschäftigung.

Fördervoraussetzungen

- Der eLB muss sich seit mindestens sechs Monaten in einem Minijob bzw. Teilzeitbeschäftigungsverhältnis beim antragstellenden Arbeitgeber befinden.
- Bei Umwandlung eines Minijobs in eine Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung muss der Aufstockungsbetrag zum regelmäßig gezahlten Brutto-Arbeitsentgelt mindestens 100,00 € monatlich betragen.
- Bei Umwandlung einer Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung muss der Aufstockungsbetrag zum regelmäßig gezahlten Brutto-Arbeitsentgelt mindestens 250,00 € monatlich betragen.
Eine Vollzeitbeschäftigung im Sinne dieser Regelung liegt ab 30 Wochenstunden vor.
- Der neue Arbeitsvertrag sollte grundsätzlich unbefristet abgeschlossen werden, mindestens aber für 18 Monate.
- **Das Mindestlohngesetz muss Anwendung finden.**

Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- es sich um ein öffentlich gefördertes Beschäftigungsverhältnis gem. § 16e SGB II oder § 16i SGB II handelt bzw. keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden
- eLB und Arbeitgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehen
- der eLB bei Umwandlung eines Minijobs in eine Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre bereits mehr als drei Monate beim Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Höhe der Prämie

Höhe des neuen Gehalts	1. Rate	2. Rate	gesamt
520,01 € bis 1.000 €	1.000,00€	1.500,00€	2.500,00€
ab 1.000,01 €	3.000,00€	4.500,00€	7.500,00€

Rückzahlungsverpflichtung

Endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vor Beantragung der zweiten Rate, also vor Ablauf von zwölf Monaten, so besteht Anspruch nur auf die erste Rate der Prämie und nur anteilig für volle Beschäftigungsmonate. Dies gilt auch, wenn aus der Vollzeit- wieder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. aus einer Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung wieder ein Minijob wird.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis wird nach vier Monaten aufgelöst. Der Aufstockungsbetrag betrug 300,00€ (von 400,00€ auf 700,00€). Daraus ergibt sich eine Prämie i.H.v. 2.500,00€, die erste Rate beträgt 1.000,00€.

Höhe des Anspruchs: $1.000,00\text{€} / 12 \text{ Monate} * 4 \text{ Monate} = 333,33\text{€}$.
Rückzahlungsbetrag: $1.000,00\text{€} - 333,33\text{€} = 666,67\text{€}$.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn

1. Der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin beendet wurde, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Auszahlung und Nachweise

- Die Antragstellung muss durch den Arbeitgeber oder den eLB vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses erfolgen.
- Ein von beiden Parteien unterzeichneter unbefristeter bzw. mindestens auf 18 Monate befristeter Arbeitsvertrag und der Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung müssen vorgelegt werden. Bei der Beantragung der ersten Rate muss ein Nachweis der geleisteten Gehaltszahlungen für die letzten sechs Monate des Minijobs beigefügt werden.
- Für die Auszahlung der zweiten Rate müssen die Arbeitsentgelte der ersten 12 Monate für das durch die Förderung umgewandelte Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen werden, sowie die für diesen Zeitraum entrichteten Abgaben zur Sozialversicherung nachgewiesen werden. Die Nachweise sollen innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit der zweiten Rate eingehen.

Figula